



**Satzung  
der Stadt Bad Bramstedt  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 529, berichtigt 1997, S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H., S. 474, berichtigt 1998, S. 35), und der §§ 1,2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H., S. 14), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2001 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Gegenstand der Verwaltungsgebühr**

1. Für die in dem anliegenden Gebührentarif angegebenen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem/der Beteiligten beantragt oder sonst von ihm/ihr im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
2. Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 (5) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

**§ 2  
Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. Auskünfte gemäß § 5 (1) KAG,
2. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
3. Leistungen, die von dem im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten/Beamtinnen, Angestellten oder Arbeitern/Arbeiterinnen der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
4. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem/einer Dritten als mittelbarem Veranlasser/mittelbare Veranlasserin aufzuerlegen ist,
5. Leistungen, die im Bereich der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Sozialversicherung, der Versorgungsgesetze oder des Lastenausgleichsgesetzes vorgenommen werden.

\*) Die Gebühren werden nach den jeweils vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Stundensätzen für Personal kosten erhoben.

\*\*) Soweit die Kosten für die Antragsformulare aufgrund gesetzlicher oder anderer Vorschriften nicht kostenlos ausgegeben werden müssen, wird der Selbstkostenpreis erhoben.



**§ 3  
Gebührenbefreiung**

1. Von Gebühren sind die in § 5 (6) KAG bezeichneten Stellen befreit.
2. Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Leistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die in den § 5 (6) KAG Genannten nach deren Satzungen oder deren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.
3. Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

**§ 4  
Höhe der Gebühr**

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.
2. Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen/ die Gebührenpflichtige und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Leistung festzusetzen.

**§ 5  
Gebührenermäßigung**

1. Die Gebührenerhebung bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie bei Zurücknahme oder Widerruf von Amtshandlungen richtet sich nach § 5 Absätze 3 und 4 KAG.
2. Nach gleicher Bestimmung ist für Widerspruchsbescheide, wenn Zurückweisung des Widerspruchs erfolgt, die Hälfte der Gebühr des angefochtenen Verwaltungsaktes zu zahlen.
3. Im übrigen kann im Einzelfall auf Antrag die Gebühr ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wobei die Bestimmungen des § 227 Abgabenordnung (AO) sinngemäß i.V. mit den Zuständigkeiten nach § 3 (3) der Dienstanweisung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen anzuwenden sind.

\*) Die Gebühren werden nach den jeweils vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Stundensätzen für Personal kosten erhoben.

\*\*) Soweit die Kosten für die Antragsformulare aufgrund gesetzlicher oder anderer Vorschriften nicht kostenlos ausgegeben werden müssen, wird der Selbstkostenpreis erhoben.



**§ 6  
Gebührenpflichtige/r**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige/diejenige verpflichtet, der/die die Leistung beantragt oder im eigenen Interesse veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften gemeinsam für die Gesamtschuld.

**§ 7  
Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht sowie Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Absatz 5 Nr. 5 2. Halbsatz und Nr. 7 2. Halbsatz KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
3. Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 KAG vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
4. Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung als Sicherheit verlangt werden.
5. Der/Die Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

**§ 8  
Datenschutz**

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen im Sinne des § 6 und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 11 Landesdatenschutzgesetz durch die Stadt Bad Bramstedt zulässig.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Bad Bramstedt vom 12.06.1997 außer Kraft.

Bad Bramstedt, den 13.12.2001

L.S.

In Vertretung

gez. Burkhard Müller  
1. Stellvertreter des Bürgermeisters

\*) Die Gebühren werden nach den jeweils vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Stundensätzen für Personal erhoben.

\*\*) Soweit die Kosten für die Antragsformulare aufgrund gesetzlicher oder anderer Vorschriften nicht kostenlos ausgegeben werden müssen, wird der Selbstkostenpreis erhoben.

**Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung vom 13.12.2001****A. Gemeinsame Gebühren für alle Ämter**

(Soweit bei diesen nichts anderes bestimmt ist)

<u>Bezeichnung der Leistung</u>	<u>Gebühr EURO</u>
1. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	2,00
ab 3. Ausfertigung	1,00
Sind vorgenannte Leistungen mit größerem Arbeitsaufwand verbunden, erhöht sich die Gebühr bis auf	7,50
2. Fotokopie DIN A 4 je Seite	0,50
ab 5. Fotokopie der gleichen Seite	0,25
Fotokopie DIN A 3 je Seite	1,00
ab 5. Kopie der gleichen Seite	0,50
3. Für schriftliche Auskünfte sowie für die schriftliche Aufnahme von Anträgen und Erklärungen, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	10,00
4. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist sowie Genehmigungen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	5,00 - 125,00
5. Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbsther- stellung von Abschriften, Auszügen usw.	
a) ohne Bereitstellung eines Arbeitsplatzes je Tag	5,00
b) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes für jede angefangene Stunde	5,00

\*) Die Gebühren werden nach den jeweils vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Stundensätzen für Personal kosten erhoben.

\*\*) Soweit die Kosten für die Antragsformulare aufgrund gesetzlicher oder anderer Vorschriften nicht kostenlos ausgegeben werden müssen, wird der Selbstkostenpreis erhoben.



# ORTSRECHTSAMMLUNG

Stadt Bad Bramstedt

1-05

<u>Bezeichnung der Leistung</u>	<u>Gebühr EURO</u>
6. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides = Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist:	bis ½ der Gebühr
7. Verdingungsunterlagen pro Blatt	0,50
maximal pro Gewerk	40,00
8. Ersatzausstellungen von Fahrausweisen für Schülerinnen und Schüler wegen Verlust oder Unbrauchbarkeit	5,00
9. Ausstellung von Bescheinigungen - für Grundstücke in erschließungs- und erschließungsbeitrags- rechtlicher Hinsicht, bebaubar mit	
a) zwei- und mehrgeschossigen Mehrfamilienhäusern	10,00
b) Zweifamilienhäusern	6,00
c) Einfamilienhäusern	4,00
für mehrere nebeneinanderliegende oder von einer Erschließungsanlage erschlossene Grundstücke, die mit Ein und/oder Zweifamilienhäusern bebaut sind	12,00
10. Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein - IFG-SH -) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 166)	
a) Erteilung von schriftlichen Auskünften	5,00
in einfachen Fällen bis	50,00
in schwierigen Fällen	50,00 bis 500,00
b) Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informations- trägern, von maschinell lesbaren Informationsträgern und erforderlichen Lesenweisungen oder von lesbaren Ausdrucken	5,00
in einfachen Fällen	bis 50,00
bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	50,00 bis 500,00
bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	500,00 bis 1.000,00

\*) Die Gebühren werden nach den jeweils vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Stundensätzen für Personal kosten erhoben.

\*\*) Soweit die Kosten für die Antragsformulare aufgrund gesetzlicher oder anderer Vorschriften nicht kostenlos ausgegeben werden müssen, wird der Selbstkostenpreis erhoben.



<u>Bezeichnung der Leistung</u>	<u>Gebühr EURO</u>
<b>B. Kämmereiamt/Stadtkasse</b>	
11. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbe- willigungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	14,00
für jede weitere Ausfertigung vorstehender Erklärungen	8,50
12. Ersatz für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke	3,00
13. Ersatzausstellung einer Kurkarte	3,00
14. Feststellungen aus Abgabekonten und -akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	20,00
<b>C. Ordnungs- und Sozialamt</b>	
15. Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	3,00
16. Bereitstellung von Trauzeugen aus den Beschäftigten der Stadtverwaltung pro Person	25,00
<b>D. Bauamt</b>	
17. Prüfung von Lageplänen (z. B. auch bei Neuanschlüssen und Störungen an Ver- und Entsorgungsleitungen) soweit sie nicht das Baugenehmigungsverfahren betreffen	11,00
18. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten und Anschlüssen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen bzw. Befreiungen vom Anschlusszwang	
- Einfamilien-, Doppelhaus	20,00
- Reihen-, Mehrfamilienhaus, gewerbliche Grundstücke	30,00
- sonstige Gebäude (z.B. Garagen, Carports)	15,00

\*) Die Gebühren werden nach den jeweils vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Stundensätzen für Personal erhoben.

\*\*) Soweit die Kosten für die Antragsformulare aufgrund gesetzlicher oder anderer Vorschriften nicht kostenlos ausgegeben werden müssen, wird der Selbstkostenpreis erhoben.



## ORTSRECHTSAMMLUNG

Stadt Bad Bramstedt

1-05

<u>Bezeichnung der Leistung</u>	<u>Gebühr EURO</u>
Für Ortsbesichtigungen und Abnahmen	20,00
19. Bei Wiederholung des Abnahmetermi- nals, wenn der Bauherr diese zu vertreten hat, je Wiederholung	15,00
20. Genehmigung eines zweiten Wasserzäh- lers für nicht der Entwässerungsan- lage zugeführte Wassermengen	20,00
21. Lichtpausen/Fotokopien von Bauleit- plänen	
bis zur Größe DIN A 4	4,00
DIN A 3	8,50
DIN A 2	11,00
DIN A 1	17,00
größer als DIN A 1	28,00
Mehrausfertigungen	50 v. H. der jeweiligen Gebühr
bei transparentem Papier	die doppelte Gebühr
Für das farbige Anlegen von Auszügen aus Bauleitplänen wird die doppelte Gebühr nach der o. a. Pausengröße erhoben.	

\*) Die Gebühren werden nach den jeweils vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Stundensätzen für Personal kosten erhoben.

\*\*) Soweit die Kosten für die Antragsformulare aufgrund gesetzlicher oder anderer Vorschriften nicht kostenlos ausgegeben werden müssen, wird der Selbstkostenpreis erhoben.